



An das Amt der Stmk. Landesregierung  
Fachabteilung 17 B

Dipl. Ing. Ernst Simon

Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

→ NATURSCHUTZ

Bearbeiter: OBR Ing. Dr. Stefanzi

E-Mail: bblbm@stmk.gv.at

Tel.: (03862) 899-311

Fax: (03862) 899-340

E-Mail: post@bblbm.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte den  
Bearbeiter anführen

Bezug: Voestalpine Stahl Donawitz  
Immobilien GmbH; "Deponie  
Voestalpine" Erweiterung der  
bestehenden  
Reststoffdeponie mit  
Behandlungsverfahren  
UVP-Verfahren

Ggst.: FA13A-11.10-29/2008-30

Bruck, am 30.06.2009

# UVP-Gutachten für das Vorhaben „ Deponie Voestalpine“

## Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie mit Behandlungsverfahren

## Befund und Gutachten aus den Fachbereichen Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

# A Inhaltsverzeichnis

|         |  |    |
|---------|--|----|
| A       | Inhaltsverzeichnis.....  | 1  |
| B       | Fachbefund.....  | 4  |
| B.1     | Pflanzen.....  | 4  |
| B.2     | Tiere.....   | 8  |
| B.2.1   | Vögel.....   | 8  |
| B.2.2   | Fledermäuse.....   | 10 |
| B.2.3   | Amphibien und Reptilien.....   | 11 |
| B.2.4   | Insekten.....  | 11 |
| C       | Gutachten im engeren Sinn.....   | 13 |
| C.1     | Gutachten nach UVP-G.....  | 13 |
| C.1.1   | Pflanzen.....  | 13 |
| C.1.1.1 | Eingriffsauswirkungen (Belastungen) in der Bau- und Betriebsphase..... | 13 |
| C.1.1.2 | Kompensationsmaßnahmen und Resterheblichkeit.....                      | 13 |
| C.1.1.3 | Nachnutzungsphase.....   | 15 |
| C.1.1.4 | Gesamtbetrachtung.....   | 15 |
| C.1.2   | Tiere.....   | 15 |
| C.1.2.1 | Eingriffsauswirkungen (Belastungen) in der Bau- und Betriebsphase..... | 15 |
| C.1.2.2 | Kompensationsmaßnahmen und Resterheblichkeit.....                      | 16 |
| C.1.2.3 | Nachnutzungsphase.....   | 16 |
| C.1.2.4 | Gesamtbetrachtung.....   | 17 |
| C.2     | Maßnahmen.....   | 17 |
| C.3     | Stellungnahmen und Einwendungen.....                                   | 18 |
| C.3.1   | BMLFUW.....  | 18 |
| C.3.2   | Umweltanwaltschaft.....  | 19 |

|       |                                     |    |
|-------|-------------------------------------|----|
| C.3.3 | Naturschutzbund.....                | 20 |
| D     | Gesamtgutachten .....               | 23 |
|       | Pflanzen und ihre Lebensräume ..... | 23 |
|       | Tiere und ihre Lebensräume.....     | 23 |

# **B Fachbefund**

## **B.1 Pflanzen**

### **Datenerhebung**

Die Geländeerhebungen erfolgten im Sommer 2006 (5.5.2006 und 23.8.2006). Sie wurden durchgeführt von Judith Drapela und Bernhard Wratschko.

Die Erhebungen erfolgten auf Basis der Echtfarben-Orthofotos.

Die Erhebungen erfolgten in zwei Detailschärfen: Detailerhebung und Nutzungskartierung.

**Detailerhebung:** Im Vorhabensgebiet wurde eine Detailerhebung durchgeführt. Es wurden Biotoptypen, die wertbestimmenden Merkmale und charakteristische und naturschutzfachlich relevante Pflanzenarten erhoben.

**Nutzungskartierung:** In dem 500 m Puffer rund um das Vorhabensgebiet erfolgte eine Nutzungskartierung. Hier wurden Biotoptypen und wertbestimmende Flächeneigenschaften erhoben.

### **Abgrenzung – Untersuchungsgebiet**

Als Untersuchungsraum wurden die vom Vorhaben direkt betroffenen Flächen (Vorhabensort) gewählt. Zusätzlich wurde die Umgebung im Umkreis von etwa 500 m als Pufferfläche dargestellt.

### **Beurteilung der Sensibilität**

Das direkte Vorhabensgebiet und die nähere Umgebung sind Deponieflächen und Anlagenteile der voestalpine. Die Vegetation, die sich auf diesen Flächen entwickelt hat, weist eine geringe bis mäßige Naturnähe auf. Die Waldbestände sind anthropogen begründet und stark wirtschaftlich überprägt. Es sind vorwiegend Nadel-Wirtschaftswälder, die von der Fichte dominiert sind. Teilweise sind in den Waldflächen auch Laubbaumarten und andere Nadelholzarten beigemischt, sie werden als Nadel-Laub-Wirtschaftswälder bezeichnet und mit einem mäßigen naturschutzfachlichen Wert beurteilt. Die Altersklassen sind innerhalb der

Bestände homogen, zwischen den Beständen sehr unterschiedlich, was die starke menschliche Überprägung unterstreicht. Von den Waldbeständen zeigen nur jene im direkten Vorhabensbereich eine naturnähere Struktur und Baumartenzusammensetzung, sie wurden als Sukzessionswald eingestuft. Im Vorhabensgebiet sind Hochstauden- und Ruderalfluren die dominierenden Vegetationstypen. Der Anteil an Neophyten ist hier sehr hoch.

Teilweise wurde durch – meist ungewollte - Störung, wie Hangrutschungen oder Nicht-Anwachsen der Rekultivierungen, eine Sukzession eingeleitet, die Biotoptypen entstehen ließ, die – auf den ersten Blick – einen naturnahen Charakter haben. Im Vorhabensgebiet verringern aber verschiedene Eigenschaften diesen Charakter in den meisten Flächen – so z.B. das Vorkommen von standortfremden Arten oder invasiven Neophyten.

Das Vorhabensgebiet wird aufgrund der reicher strukturierten Sukzessionswälder mit einem mäßigen naturschutzfachlichen Wert beurteilt.

Im 500 m Puffer liegen nicht nur die Anlagenflächen der voestalpine sondern auch der Siedlungsrand von Leoben. Hier befinden sich neben den eigentlichen Siedlungsflächen auch einige Wiesenflächen und Gehölze, die einen höheren naturschutzfachlichen Wert aufweisen. Da die hochwertigen Flächen nur einen sehr geringen Anteil am Puffer einnehmen, wird das Untersuchungsgebiet (Vorhabensgebiet mit 500 m Puffer) insgesamt mit einem mäßigen naturschutzfachlichen Wertigkeit beurteilt.

| Biotoptyp                                    |   | Naturschutz-wert | Fläche in ha  |
|--|---|------------------|---------------|
| <b>Grünland</b>                              |   |                  |               |
| WG1  | Intensiv-Wiese  | gering (4)       | 27,11         |
| WI1  | Wildtierzuchtgatter   | gering (4)       | 0,22          |
| <b>Summe Grünland</b>                        |   |                  | <b>27,33</b>  |
| <b>Ruderalfluren und Hochstaudenfluren</b>   |   |                  |               |
| HS1  | Hochstaudenflur mit Brennessel  | gering (4)       | 1,68          |
| RF8  | Ruderalflur mit Gräsern   | mäßig (6)        | 0,76          |
| RF7  | Trockene Ruderalflur  | mäßig (6)        | 2,31          |
| <b>Summe Ruderalflur und Hochstaudenflur</b> |   |                  | <b>4,75</b>   |
| <b>Kleingehölze</b>                          |   |                  |               |
| GK11a  | Baumgruppe, Baumgruppen-Gebüsch-Komplex, Hecke - standortgerechte Arten                 | hoch (8)         | 0,96          |
| GK11b  | Baumgruppe, Baumgruppen-Gebüsch-Komplex, Hecke - zumind. teilweise standortfremde Arten | mäßig (6)        | 0,76          |
| GK3  | markanter Einzelbaum  | hoch (8)         | 0,02          |
| <b>Summe Kleingehölze</b>                    |   |                  | <b>1,74</b>   |
| <b>Wälder und Forste</b>                     |   |                  |               |
| NM1  | Fichtenmonokultur   | gering (4)       | 1,65          |
|  |   | mäßig (5)        | 0,26          |
| LM2  | Laubbaummonokultur  | gering (4)       | 1,24          |
| WW1  | Nadel-Wirtschaftswald   | gering (4)       | 27,47         |
| WW3  | Nadel-Laub-Wirtschaftswald  | mäßig (5)        | 75,30         |
| WA13   | Sukzessionswald   | mäßig (5)        | 4,85          |
| SF   | Schlagfläche  | gering (4)       | 0,55          |
| <b>Summe Wälder und Forste</b>               |   |                  | <b>111,32</b> |
| <b>Nutzungstypen</b>                         |   |                  |               |
| SD7  | Siedlungsgebiet   | gering (2)       | 22,33         |
| VW   | Verkehrsfläche, Weg   | gering (2)       | 3,63          |
| SD9  | Lager- und Industriefläche  | gering (2)       | 14,07         |
| <b>Summe Nutzungstypen</b>                   |   |                  | <b>40,03</b>  |
| <b>Gesamtsumme</b>                           |   |                  | <b>185,17</b> |

Tabelle: Biotoptypen - naturschutzfachlicher Wert und Flächenbilanz

Im Vorhabensgebiet wurden neben den Biotoptypen auch naturschutzfachlich relevante und / oder charakteristische Pflanzenarten erhoben.

Es wurden 65 Pflanzenarten dokumentiert. Davon sind eine Pflanzenart als für Österreich gefährdet eingestuft (*Abies alba*), acht Pflanzenarten in der Stufe „-r“ („zwar nicht in Österreich im ganzen, wohl aber regional gefährdet“) eingestuft, keine dieser neun Pflanzarten wurde jedoch für den Naturraum des Vorhabensgebietes als gefährdet eingestuft.

Keine der hier dokumentierten 65 Pflanzenarten ist in der Roten Liste der Steiermark aufgelistet.

Es ist ebenfalls keine Art des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH Richtlinie) im Vorhabensgebiet gefunden worden.

Der Schwalbenwurz-Enzian (*Gentiana asclepiadea*) ist nach der Artenschutzverordnung (Steiermark) „teilweise geschützt“. Er wurde in Fläche 1 (Fichtenmonokultur) mit einem einzigen Exemplar dokumentiert. Deshalb wurde der naturschutzfachliche Wert der Fläche 1 „Fichtenmonokultur“ auf mäßigen naturschutzfachlichen Wert aufgewertet.

Die Tanne (*Abies alba*) kommt nur im Pufferbereich vor. Hier ist sie in den Nadel-Laub-Wirtschaftswäldern immer wieder beigemischt. Die Tanne ist in der Roten Liste Österreichs als gefährdet (3) eingestuft, in der Roten Liste der Steiermark ist die Tanne aber nicht angeführt. Es werden die Nadel-Laub-Wirtschaftswälder als Biotoptyp durch das Vorkommen der Tanne auf einen mäßigen naturschutzfachlichen Wert aufgewertet.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine ausgewiesenen Flächen, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz LGBl. Nr.65/1976, i.d.F. LGBl. Nr.84/2005 geschützt sind (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark, Nationalpark, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsteil oder Europaschutzgebiet). In der näheren Umgebung befinden sich keine Europaschutzgebiete.

Insgesamt wird die Sensibilität bezüglich Pflanzen und deren Lebensräume als mäßig bewertet.

| <b>Schutzgut</b>     | <b>Begründung</b>  | <b>Beurteilung</b> |
|----------------------|--|--------------------|
| Pflanzen,<br>Biotope | Überwiegend geringe bis mäßige Naturnähe, hoher Neophytenanteil. Bereichsweise Vorkommen von Sukzessionswäldern und Nadel-Laub-Wirtschaftswäldern mit einem höheren naturschutzfachlichen Wert | mäßig              |

## **B.2 Tiere**

### **Auswahl der bearbeiteten Tiergruppen**

Die Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere erfolgt mit Hilfe von ausgewählten Indikatorgruppen, die in den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen (Waldlebensräume, Schlagflächen, Ruderalfluren) gute Indikatoreigenschaften aufweisen.

Folgende Tiergruppen wurden untersucht:

- Vögel
- Fledermäuse (M 7.2 Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag)
- Jagdbare Säugetiere / Wild (bearbeitet im Fachbereich Wildökologie)
- Amphibien und Reptilien
- Insekten ( Schwerpunkt: Zikaden) mit Ergänzungen (M 7.2 Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag)

### **B.2.1 Vögel**

#### **Untersuchungsgebiet**

Als ornithologischer Untersuchungsraum wurde über die durch das Vorhaben beanspruchte Grundfläche (Vorhabensort) hinaus ein Umlandbereich von ca. 300 m definiert, der aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen (v. a. Verlärmung) als Eingriffsraum anzusehen ist. Lärm spielt als Auswirkungskomponente eine besondere Rolle für Vögel, da durch



Schallimmissionen Brutvögel in ihrer Kommunikation und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt werden können, indem z. B. relevante Informationen wie der Reviergesang oder das Hören von Feinden maskiert werden (Reck et al. 2001).

### **Beurteilung der Sensibilität**

Im Zuge der Erhebungen wurden 40 Vogelarten festgestellt, 39 Arten davon sind Brutvögel im Sinne der Kriterien bei Dvorak et al. (1993), eine Art fällt in die Kategorie „keine Brut“. Der Wert für den Artenreichtum gemessen an der Arten-Areal-Kurve für Vögel in Mitteleuropa (Banse & Bezzel 1984) beträgt – unter Berücksichtigung aller als zumindest möglich eingestuften Brutvögel – 1,1 und liegt damit nahe dem rechnerischen Erwartungswert.

Es wurden 2 Arten der steirischen Roten Liste, 2 der Roten Liste Österreichs und 2 Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt, insgesamt 5 wertbestimmende Arten. Alle Arten sind als zumindest mögliche Brutvögel mit je einem Revier im Untersuchungsgebiet (bzw. in das Untersuchungsgebiet reichenden Revierteilen) einzustufen. Die beiden Anhang I-Arten Grau- und Schwarzspecht sowie die RL-Stmk-Arten Grünspecht und Dorngrasmücke wurden im erweiterten Eingriffsgebiet (300 m-Umlandzone) nachgewiesen, die RL-Ö-Art Baumpieper am Rand der projektierten Deponiefläche.

Das gut eingeführte Bewertungsschema von Berndt et al. (1978) erlaubt die Bewertung von Vogelbrutgebieten hinsichtlich des Vorkommens von gefährdeten Arten gemäß Roter Liste. Dabei werden nur aktuell gefährdete Arten ab Kategorie 3 (gefährdet) berücksichtigt; Arten der Kategorien 4 bis 6 finden in die Berechnungsformel nicht Eingang. Im

Untersuchungsgebiet sind nur die beiden Reviere der Dorngrasmücke nach der steirischen Roten Liste (Sackl & Samwald 1997) in die Berechnung aufzunehmen. Damit erreicht das Gebiet nicht die Mindestpunkteanzahl für eine Einstufung in die Kategorie „lokal bedeutend“. Der Untersuchungsraum ist damit hinsichtlich seiner Bedeutung für Rote Liste-Arten als nur gering bedeutend einzustufen. Im Untersuchungsraum ist die Gilde der Baumhöhlenbrüter mit drei Spechtarten und einigen Kleinvögeln gut ausgebildet, allerdings sind die drei Arten Grau-, Grün- und Schwarzspecht aktuell ungefährdet bzw. in niedrigen Gefährdungskategorien. Insgesamt wird die Sensibilität bezüglich der Vögel als gering bewertet.

## B.2.2 Fledermäuse

### Untersuchungsgebiet

Die Erfassung der vorkommenden Fledermausarten sowie die Ausweisung potenzieller Lebensräume erfolgte im Bereich des ausgewiesenen Untersuchungsgebietes sowie einem ca. 100 m breiten, angrenzenden Umlandstreifen.

### Beurteilung der Sensibilität

Zur Erfassung der vorkommenden Fledermausarten wurde im Untersuchungsgebiet am 2. Juli 2008 mit Einsetzen der Abenddämmerung eine Detektorbegehung durchgeführt, wobei sämtliche Rufe jagender bzw. fliegender Tiere aufgenommen wurden.

Ultraschalldetektoren ermöglichen die Bestimmung einer Mehrzahl der einheimischen Arten, zumindest in typischen Flugsituationen (Ahlen 1990, Ahlen & Baagøe 1999, Barataud 1996, Skiba 2003). Probleme bereiten jedoch nah verwandte Arten mit ähnlichem Orientierungsverhalten, wie z. B. manche Arten der Gattung *Myotis* (Limpens & Roschen 1995, Russo & Jones 2002, Obrist et al. 2004). Zur Bestimmung von Fledermausrufen, den Möglichkeiten und Grenzen siehe auch Barataud (2004), Limpens & Roschen (2005), Russo & Jones (1999), Tupinier (1997) sowie Weid & Helversen (1987).

Die aktuellen Untersuchungen im Projektgebiet erbrachten Nachweise von mindestens vier Fledermausarten. In zwei Fällen konnte auf Basis der aufgenommenen Rufe keine Bestimmung auf Artniveau durchgeführt werden. Alle Arten sind gem. FFH-RL geschützt (Anhang IV).

| Nr. | Deutscher Name              | Wissenschaftlicher Name             | EU | RL Ö  |
|-----|-----------------------------|-------------------------------------|----|-------|
| 1   | Zwergfledermaus             | <i>Pipistrellus pipistrellus</i>    | IV | NT    |
| 2   | Weißbrand/Rauhhaufledermaus | <i>Pipistrellus kuhlii/nathusii</i> | IV | VU/NE |
| 3   | Breitflügel-fledermaus      | <i>Eptesicus serotinus</i>          | IV | VU    |
| 4   | Gattung <i>Myotis</i>       | <i>Myotis</i> sp.                   | IV | -     |

Am Vorhabensort ist die Wiederherstellung der derzeit bestehenden Gegebenheiten „gut möglich“.

Daraus ergibt sich für die Sensibilität die Wertstufe „gering“.

## **B.2.3 Amphibien und Reptilien**

### **Untersuchungsgebiet**

Die Erfassung der vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten sowie die Ausweisung potenzieller Herpetolebensräume erfolgte im Bereich des ausgewiesenen Untersuchungsgebietes sowie einem ca. 100 m breiten, angrenzenden Umlandstreifen.

### **Beurteilung der Sensibilität**

Aus dem Oberen Murtal bei Leoben sind insgesamt 12 Amphibien- und Reptilienarten nachgewiesen, im Untersuchungsgebiet konnte im Zuge der aktuellen Erhebungen mit der Zauneidechse nur eine Reptilienart nachgewiesen werden; Amphibien wurden nicht festgestellt. Die Zauneidechse wird in der Roten Liste Österreichs in der Kategorie „Gefährdung droht“ aufgelistet. Nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie gilt sie als Art von gemeinschaftlichem Interesse und ist streng zu schützen. Zu erwarten sind auch noch Blindschleiche und Ringelnatter; zudem werden vermutlich Erdkröte und Grasfrosch die Flächen als Teil ihres Sommerlebensraums nutzen. Die Lebensraumausstattung des Gebietes ist für Reptilien und Amphibien durchschnittlich bis schlecht, im Untersuchungsgebiet erreicht keine der Flächen lokale Bedeutung.

Die Sensibilität wird als gering bewertet.

## **B.2.4 Insekten**

### **Untersuchungsgebiet**

Zur Erfassung der Vorkommen wurden das Vorhabensgebiet und ein etwa 50 m breiter Umlandstreifen am 10. August 2006 begangen und an repräsentativen Stellen wurden Insekten mittels Handfang, Kescher und G-Vac erfasst.

### **Beurteilung der Sensibilität**

Stellvertretend für die Insektenfauna wurde die Zikadenfauna im Vorhabensbereich untersucht und bewertet. In Summe wurden im Gebiet 38 Zikadenarten festgestellt. Das Arteninventar ist nicht sehr groß, seltene und gefährdete Arten konnten nicht nachgewiesen

werden. Im Gebiet kommen gegenwärtig vor allem weit verbreitete Arten von Nitrophytenfluren, Hochstaudenfluren und (offenen) Ruderalflächen sowie weit verbreitete Laubholzbesiedler vor. Das Gebiet erreicht daher zikadenkundlich nicht lokale Bedeutung.

Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hingegen konnten nicht nachgewiesen werden. Die vorhandene Lebensraumausstattung lässt ein Vorkommen dieser streng geschützten Arten auch nicht erwarten.

Weitere gemäß Artenschutzverordnung (LGBl. Nr. 40/2007) geschützte Tierarten, die im Einreichprojekt nicht behandelt wurden, werden vermutlich vorkommen: Sowohl Käfer mit über 20 mm Körperlänge (z. B. Carabus spp.) als auch Bienen (Apoidea) und Grabwespen (Sphecidae) sind in der Steiermark mehr oder minder flächendeckend vorhanden und daher zumindest in den naturnäheren Randbereichen des Untersuchungsgebietes in geringer Individuendichte zu erwarten. Allerdings sind, wie auch die Bearbeitung der Indikatorgruppe „Zikaden“ gezeigt hat, keine wertvolleren Bestände geschützter Arten und insbesondere keine Bestände seltener oder gefährdeter Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Die Eingriffserheblichkeit ist daher gering, es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Die Sensibilität wird als gering bewertet.

# **C Gutachten im engeren Sinn**

## **C.1 Gutachten nach UVP-G**

### **C.1.1 Pflanzen**

#### **C.1.1.1 Eingriffsauswirkungen (Belastungen) in der Bau- und Betriebsphase**

Durch das Vorhaben ergibt sich vor allem permanenter Flächenverlust (rund 10 ha). Davon sind ca. 68% naturschutzfachlich geringwertige Flächen und rund 32 % naturschutzfachlich mäßig wertvolle Flächen. Es gehen alle Flächen mit Vegetation, die im unmittelbaren Vorhabensbereich liegen, zur Gänze verloren, deshalb wird die Eingriffsintensität mit sehr hoch beurteilt. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität ergibt sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Darstellung der Eingriffserheblichkeit – Pflanzen und Ihre Lebensräume

| <b>Schutzgut</b>  | <b>Sensibilität</b> | <b>Eingriffsintensität</b> | <b>Erheblichkeit</b> |
|-------------------|---------------------|----------------------------|----------------------|
| Pflanzen, Biotope | mäßig               | sehr hoch                  | mittel               |

#### **C.1.1.2 Kompensationsmaßnahmen und Resterheblichkeit**

Die Deponie wird vollständig abgedichtet, mit Boden überdeckt und mit einer extensiven Wiesenmischung begrünt.

Ca. 7 ha werden wieder aufgeforstet, zunächst beschränkt sich die Baumartenzusammensetzung auf Pionierpflanzen wie Salweide, Birke, Zitterpappel, Erle, Weißkiefer und Lärche. Gleichzeitig wird eine Aussaat von Esche, Ahorn, Lärche und Fichte im Verhältnis 3:4:2:1 stattfinden, der Nadelholzanteil sollte 30% nicht übersteigen. Die Pflanzen werden nach Baumarten in Gruppenverbänden von 30 bis 50 Stück gepflanzt. Mit

der oben angeführten Baumartenmischung werden ca. 1.600 Pflanzen/ha zur Aufforstung verwendet.

Weitere 1,63 ha werden als Wiesen-Gehölz-Komplex gestaltet: Oberhalb der Wasserbecken verbleibt eine Fläche, die auf den Ausbaustufen 1 und 2 liegt und forstrechlich nicht als Aufforstungsfläche erforderlich ist. Sie wird angesät und mit Gehölzgruppen bepflanzt, so dass eine halboffene Landschaft mit vielfältigen Strukturen (Feldgehölze, Strauch- und Krautsäume, Wiese) entsteht. Die Wiesenflächen werden je nach Wüchsigkeit ein- oder zweimal im Jahr gemäht, um das Einwandern der Goldrute zu verhindern. Gepflanzt werden Gehölzgruppen mit unregelmäßigen Formen in einer Größe von 100 bis 250 m<sup>2</sup>. Folgende Arten werden verwendet: Hasel, Holunder, Hartriegel, Heckenkirsche, Schneeball, Traubenkirsche, Vogelkirsche.

Südlich der Deponie wird am Böschungsfuß bereits zu Baubeginn eine 5-8 m breite Sichtschutzhecke gepflanzt. Sie soll möglichst hoch- und schnellwüchsig sein, um die Deponie bereits während der Errichtung so gut wie möglich zur Stadt hin abzuschirmen. Es werden Esche, Zitterpappel, Salweide und Hainbuche verwendet; damit auch im Winter ein Sichtschutz gegeben ist, wird 20 % Fichte beigemischt. Die Länge der Hecke beträgt 800 m. Da in diesem Bereich bereits jetzt teilweise eine Bestockung vorhanden ist, wird die Hecke nur dort gepflanzt, wo dies noch notwendig ist, ansonsten wird der Bestand nach Bedarf nur verdichtet.

Die Maßnahmenwirkung wird für Pflanzen mit mäßig beurteilt. Die Verknüpfung der Maßnahmenwirkung mit der Eingriffserheblichkeit ergibt eine **geringe Resterheblichkeit** für Pflanzen, die verbleibenden Auswirkungen sind unerheblich.

#### Darstellung der Resterheblichkeit – Pflanzen und deren Lebensräume

| Schutzgut                | Sensibilität | Eingriffsintensität | Eingriffserheblichkeit | Maßnahmenwirkung | Rest-erheblichkeit |
|--------------------------|--------------|---------------------|------------------------|------------------|--------------------|
| <b>Pflanzen, Biotope</b> | mäßig        | sehr hoch           | mittel                 | mäßig            | gering             |

### **C.1.1.3 Nachnutzungsphase**

In der Nachnutzungsphase sind sämtliche Ausbauabschnitte abgeschlossen, der Deponiekörper ist mit Erde abgedeckt und vollständig begrünt. Die angesäten und gepflanzten Gehölze entwickeln sich zu einem Laubmischwald.

Die Auswirkungen der Nachnutzungsphase stellen keine zusätzlichen Belastungen dar. Die Nachnutzungsphase ist als Verbesserung bezüglich Pflanzen und deren Lebensräume zu beurteilen.

### **C.1.1.4 Gesamtbetrachtung**

Es verbleibt durch das Projekt eine geringe Resterheblichkeit auf das Schutzelement „Pflanzen und deren Lebensräume“. Aus Sicht dieses Schutzelementes ist das Projekt als umweltverträglich zu bewerten.

## **C.1.2 Tiere**

### **C.1.2.1 Eingriffsauswirkungen (Belastungen) in der Bau- und Betriebsphase**

Die Eingriffsintensität des Lebensraumverlustes für Vögel, Fledermäuse und Amphibien im Bereich der Vorhabensfläche wird als sehr hoch beurteilt, im Umland ist die Minderung der Lebensraumqualität durch Lärm mäßig. Die Zikadenlebensräume am Vorhabensort gehen vollständig verloren. Die Wirkungen auf das Umland sind hingegen gering: Lichtemissionen sind nicht zu erwarten, Lärm und Staub wirken sich im nahen Umfeld nur auf Lebensräume, die von ähnlich geringer Qualität wie jene im Vorhabensgebiet selbst sind, aus.

Unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität ergibt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Darstellung der Eingriffserheblichkeit – Tiere und deren Lebensräume

| Schutzgut | Sensibilität | Eingriffsintensität | Erheblichkeit |
|-----------|--------------|---------------------|---------------|
| Tiere     | gering       | sehr hoch           | gering        |

### C.1.2.2 Kompensationsmaßnahmen und Resterheblichkeit

Nördlich des Vorhabensortes liegt ein für den Baumpieper wertvoller Lebensraum, der durch einen lichten Einzelbaumbestand in offenem Gelände gekennzeichnet ist. Diese Strukturen werden erhalten und durch gelegentliche Pflegemaßnahmen vor Verwaldung geschützt.

Da die geplante Deponiefläche als Jagdlebensraum für Fledermäuse nur von geringer Bedeutung ist und der Verlust von potenziellen Quartieren nahezu ausgeschlossen werden kann, sind für das Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.

In der Nachnutzungsphase sind beide Entwicklungsszenarien (Entwicklung in Richtung standortgerechter Wald mit Laubholzanteil oder Entwicklung in Richtung halb offener Wiesen-Gebüsch-Biotopkomplex) aus Sicht des Schutzguts Fledermäuse positiv zu bewerten.

Die Maßnahmenwirkung wird für Tiere mit mäßig beurteilt. Die Verknüpfung der Maßnahmenwirkung mit der Eingriffserheblichkeit ergibt eine geringe Resterheblichkeit für Tiere, die verbleibenden Auswirkungen sind unerheblich.

Darstellung der Resterheblichkeit – Tiere und deren Lebensräume

| Schutzgut | Sensibilität | Eingriffsintensität | Eingriffserheblichkeit | Maßnahmenwirkung | Rest-erheblichkeit |
|-----------|--------------|---------------------|------------------------|------------------|--------------------|
| Tiere     | gering       | sehr hoch           | gering                 | mäßig            | gering             |

### C.1.2.3 Nachnutzungsphase

In der Nachnutzungsphase sind sämtliche Ausbauabschnitte abgeschlossen, der Deponiekörper ist mit Erde abgedeckt und vollständig begrünt. Die angesäten und gepflanzten Gehölze entwickeln sich zu einem Laubmischwald.



Die Auswirkungen der Nachnutzungsphase stellen keine zusätzlichen Belastungen dar. Die Nachnutzungsphase ist als Verbesserung bezüglich Tiere und deren Lebensräume zu beurteilen.

#### **C.1.2.4 Gesamtbetrachtung**

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich damit bei Berücksichtigung von Maßnahmen eine **geringe** Resterheblichkeit.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird das Projekt daher keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und ihre Lebensräume haben und ist daher aus der Sicht dieses Schutzgutbereichs als **umweltverträglich** zu bewerten.

## **C.2 Maßnahmen**

**Auflage 1:** Vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS Umweltbaubegleitung 04.05.11) ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind jährliche Zwischenberichte an die Behörde unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist ein Schlussbericht unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.

**Auflage 2:** 3 Jahre sowie 5 Jahre nach Beendigung der Umsetzung der Maßnahmen sind jeweils Berichte über die Zielerfüllung der gesetzten Maßnahmen im Sinne eines Monitoring unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln. Die Monitoringmaßnahmen sind im Zuge des Schlussberichtes der ökologischen Bauaufsicht zu konkretisieren und müssen dem Stand der Technik, z.B. RVS oder ÖNORMEN bezüglich Erhebungsmethoden entsprechen.

**Auflage 3:** Die Umsetzung der Maßnahmen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 1.2, Kapitel 4), der Kompensationsmaßnahmen (Einlage 5.1, Kapitel 4.2), Strukturierungsmaßnahmen für den potenziellen Reptilienlebensraum (Einlage 5.1, Kapitel 3.4) sowie der im gegenständlichen Gutachten beschriebenen Maßnahmen ist in Absprache

mit der ökologischen Bauaufsicht abschnittsweise auszuführen, jedoch bis spätestens 1 Jahr nach Gesamtfertigstellung abzuschließen.

**Auflage 4:** Die Möglichkeit zur Durchführung der Maßnahmen auf Fremdgrund bzw. von Maßnahmen, welche fremde Rechte betreffen, sind durch geeignete Verträge bis zu Beginn der Ausführungsphase sicherzustellen.

**Auflage 5:** Zur Detaillierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist eine landschaftspflegerische Detailplanung, mit dargestellten Renaturierungsabschnitten, basierend auf der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 1.2, Kapitel 4) sowie den gegenständlichen Auflagen auszuarbeiten und vor der Ausführungsphase der UVP-Behörde zur Beurteilung vorzulegen.

**Auflage 6:** Schlägerungsarbeiten dürfen auf Grund der Fledermausaktivitäten nur im Zeitraum vom 1.11. bis 15.2 durchgeführt werden.

**Auflage 7:** Für die Kompensationsmaßnahmen M01, M02 und M04 (Einlage 5.1, Kapitel 4.2) dürfen zur Bepflanzung nur heimische, standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dies gilt auch für die Zusammensetzung der geplanten Gehölzaussaaten. Die Artenzusammensetzungen sind von der ökologischen Bauaufsicht zu überprüfen.

## C.3 Stellungnahmen und Einwendungen

### C.3.1 BMLFUW

In seiner Stellungnahme vom 20.05.2009 schreibt das BMLFUW als Empfehlung:

*In Tabelle 25 (M5.1- S. 88) finden sich folgende Angaben: Sensibilität "mäßig" Eingriffsbeurteilung "hoch", daraus folgt eine Eingriffserheblichkeit "mittel". Die Maßnahmenwirkung wird als "mittel" eingestuft. Die daraus resultierende Resterheblichkeit wird als "gering" eingestuft (M5.1 - Pflanzen, Biotope, Lebensräume, S. 13). Die Bewertung der Beurteilungen der Resterheblichkeit ist nicht nachvollziehbar und es sollte eine "mittlere/mäßige" Resterheblichkeit angegeben werden.*

Etwas Verwirrung stiftet diesbezüglich die Einstufung der Maßnahmenwirkung mit „mittel“, welche so im Schema der RVS 04.01.11, Umweltuntersuchung, Seite 13, Tab. 7 nicht vorgesehen ist. In dieser Tabelle ist eine Maßnahmenwirkung nur als „keine/gering – mäßig – hoch – sehr hoch“ aufgelistet. Im Fachbericht, M5.1 – S. 31/Tab. 17, wird in Anlehnung an diese RVS-Tabelle ein Bewertungsschema für die Maßnahmenwirksamkeit für Pflanzen und deren Lebensräume angeführt, welche eine Gliederung in „gering – mittel – hoch – sehr hoch“ aufweist. Vergleicht man beide Tabellen in ihren Definitionen, so stellt sich heraus, dass die „mittlere“ Maßnahmenwirkung des Fachbeitrages mit der „mäßigen“ Maßnahmenwirkung der RVS weitgehend ident ist. Somit ergibt sich eine Resterheblichkeit nach RVS bei dem vom BMLFUW angeführten Beispiel als „gering“.

### **C.3.2      Umwelthanwaltschaft**

In ihrem Schreiben vom 04.05.2009 schreibt die Umwelthanwältin:

*Fachbereich Pflanzen und Biotop:*

*Die UVE zum Schutzgut Pflanzen erscheint schlüssig!*

*Generell wäre es wünschenswert, wenn mehr und unterschiedlichere Grenzlinien errichtet werden würden.*

*Zur projektierten Sichtschutzhecke wird angemerkt, dass die vorgesehene Pappelart nicht näher bestimmt worden ist. Es wird ha. davon ausgegangen, dass mit "Pappel" Zitter- oder Weißpappel und nicht Hybrid-, oder Kanadapappel, o.ä., gemeint sind.*

*Auf Grund der Dominanz von Nadelholz in der untersuchten und näheren Umgebung wird deswegen die Anlage des Sichtschutzes in Form eines Landschaftselementes (hochwüchsige Laubbäume mit einer Strauchhecke im Unterwuchs) als Biotop(-verbund) angeregt.*

*Für die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen generell, für die Auswahl und Kontrolle des Saat- und Pflanzmaterials im Speziellen, erscheint es sinnvoll eine ökologische Bauaufsicht einzusetzen!*

Siehe Auflage 1 und Auflage 7

*Fachbereich Tiere und deren Lebensräume:*

*Die UVE zum Schutzgut Vögel erscheint schlüssig!*

*Bei der UVE zum Schutzgut Reptilien ist auf einen Fehler in Punkt 3.2.5 (Bewertung der Sensibilität) hinzuweisen. Die Bewertung der Sensibilität ist jedoch nachvollziehbar dargestellt!*

*Für die Ausgestaltung des Reptilienlebensraumes (Punkt 3.4.1) mit den angeführten Strukturelementen ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen!*

Siehe Auflage 1 und Auflage 3

*Bei der UVE zum Schutzgut Zikaden ist ebenfalls auf einen Fehler in Punkt 4.2.3 (Bewertung der Sensibilität) hinzuweisen.*

*Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bei weitem nicht alle seltenen und schützenswerten Insektenarten im Anhang IV geführt werden und dementsprechend geschützt sind (siehe 4.2.1). Es fehlen Aussagen betreffend Arten, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind. Das Fehlen, bzw. Nicht Vorkommen dieser Spezialisten oder Nischenarten (Schmetterlinge, Laufkäfer, ev. Grashüpfer) ist durch die UVE nicht plausibel dargelegt worden!*

Die Lebensraumausstattung des betroffenen Gebietes ist für seltene und gefährdete Insektenarten nur wenig geeignet. Die Zikaden wurden als Indikatorgruppe bearbeitet und nachvollziehbar dargestellt. Durch die geplanten Maßnahmen (Strukturverbesserungen) bei der Renaturierung erhöht sich die Lebensraumausstattung für Insekten. Somit kommt es zu einer Verbesserung der derzeitigen Ist-Situation. Ein zusätzliches Erheben von Insektenarten würde selbst bei Nachweisen von seltenen und geschützten Arten (Anhang IV) und einer daraus resultierenden Änderung bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit keine wesentliche Veränderung der Resterheblichkeit (von „Verbesserung“ auf „keine“) nach sich ziehen (durch die Maßnahmenwirkung). Aus diesem Grund wären auch keine weiteren Maßnahmen erforderlich und damit der Aufwand für weitere Erhebungen zur Insektenfauna für die Beurteilung des Schutzgutes verzichtbar.

### **C.3.3 Naturschutzbund**

Im Schreiben vom 18.05.2009 schreibt der Naturschutzbund:

*Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume*

*Gegenüber Pflanzen und Tieren wurde bei sehr hoher Eingriffsintensität und mittlerer Eingriffserheblichkeit eine mäßige Maßnahmenwirkung konstatiert (S. 45, Tab. 11), wodurch nach unserem Verständnis die verbliebene Resterheblichkeit nicht einfach als "gering" eingestuft werden kann - sie ist nach unserer Einschätzung (insbesondere "Vogelwelt") zumindest als mittel. wenn nicht als hoch einzustufen.*

Nach der RVS 04.01.11, Seite 13, Tabelle 7 ergibt sich bei einer mittleren Eingriffserheblichkeit und einer mäßigen Maßnahmenwirkung eine **geringe** Resterheblichkeit.

### *Vögel*

*Immerhin wurden 2 steirische und 2 österreichische Rote-Listen-Arten und 2 Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie festgestellt, was nach unserer Meinung wesentlich gravierender ist, als im erklärten Gutachten "als gering bewertet" angesprochen. Insbesondere die Spechtarten Grau- und Schwarzspecht sind in vielen Europaschutzgebieten der Steiermark derart bewertet, dass Waldbesitzer Nutzungseinschränkungen hinnehmen müssen bzw. angehalten sind, Biotopholzförderungen vorzunehmen bzw. zu akzeptieren. Es ist daher hier nicht verständlich, warum ein Bewertungsschema aus dem Jahr 1978 für ein Schutzgut herangezogen wird, das erst seit dem EU-Beitritt 1995 zum Tragen kommt. Für beide Spechtarten gilt, dass etwaige Wiederbegrünungs- oder Aufforstungsersatzmaßnahmen über viele Jahrzehnte hin nicht nutzbar sind, da beide Arten auf Altholz angewiesen sind. Aus diesem Grunde muss speziell für dieses Schutzgut ein spezifischer Ersatz in Form eines altholzreichen Baumbestandes eingefordert werden (s. Ausgleichende Forderung).*

Im ggst. Vorhabensgebiet existieren keine Altholzbestände, welche für Spechtarten nutzbar wären. An den Altholzbeständen in der Umgebung der Deponie werden keine Veränderungen veranlasst, sodass die bestehenden Strukturen für die vorkommenden Spechte unverändert bleiben. Es wird daher zu keiner Änderung der Vorkommen von Spechten im betroffenen Gebiet kommen.

Sinngemäß gilt dasselbe für die beiden Arten Baumpieper und Dorngrasmücke, welche im Nahbereich des Vorhabens nachgewiesen wurden, aber nicht direkt davon betroffen sind. Bei den Maßnahmen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 1.2, Kapitel 4) wird auf die Bedürfnisse dieser Arten eingegangen und bei der Umsetzung Rücksicht genommen ( Siehe Auflage 3 ).

### *Maßnahmen*

*Unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere der unter 4.2 (Seite 58) dargestellten Maßnahmen ergeben sich bei Ausgleichsmaßnahmen Defizite im Ausmaß von ca. 2 ha: Die Ausgleichsstatistik betreffend Maßnahmen sieht summenmäßige Aufforstungen von ca. 7 ha vor, wozu 1,7 ha halboffene Flächen oberhalb des Wasserbeckens sowie eine geringflächige Sichtschutzhecke hinzukommt. Gegenüber zusätzlich beanspruchten rund 10 ha ergibt sich somit ein Ausgleichsdefizit von ca. 2 ha Hochwald.*

Durch das Renaturierungsprojekt, welches die gesamte Deponie (bestehende und geplante Deponiefläche) berücksichtigt, ist nach Abschluss der Deponie mit einer deutlich besseren Gesamtsituation als derzeit zu rechnen. Lediglich die Sickerwasseranlage wird von der Renaturierung ausgeschlossen, die Fläche der Mischanlage dürfte nach Schließung der Deponie (Bedarfswegfall) ebenfalls renaturiert werden. Bei einem Vergleich derzeitige Situation und Situation nach Fertigstellung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen kann kein Defizit an Ausgleichsflächen festgestellt werden.

### *Ausgleichende Forderung*

*Da die aufgezeigten Eingriffserheblichkeiten a-d im Gebiet nur mit großen Aufwendungen auszugleichen wären, wird vorgeschlagen und gefordert, zusätzlich 2 ha naturnahen und altholzreichen Hochwaldes im Bezirk zu erwerben und unbefristet zweckgebunden einem uneingeschränkten Naturschutzziel zuzuführen.*

Der Wunsch nach Flächensicherung in naturnahen Altholzbeständen im Bezirk ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls zu begrüßen, kann aber nur auf freiwilliger Basis des Antragstellers erfolgen. Eine Verpflichtungsherleitung gegenüber dem Deponiebetreiber und dessen Vorhaben ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und daher nicht vertretbar. Siehe Beantwortung der beiden Fragen: Vögel und Maßnahmen.

## **D Gesamtgutachten**

### **Pflanzen und ihre Lebensräume**

Das direkte Vorhabensgebiet und die nähere Umgebung sind insgesamt als naturfern einzustufen, da es sich um Deponieflächen und Anlagenteile der voestalpine handelt. Auch die Vegetation, die sich auf diesen Flächen entwickelt hat, weist eine geringe Naturnähe auf. Im Vorhabensgebiet sind Hochstauden- und Ruderalfluren die dominierenden Vegetationstypen. Der Anteil an Neophyten ist hier sehr hoch. Die Waldbestände sind anthropogen begründet und stark wirtschaftlich überprägt. Es sind vorwiegend Nadel-Wirtschaftswälder, die von der Fichte dominiert sind. Von den Waldbeständen zeigen nur jene im direkten Vorhabensbereich eine naturnähere Struktur und Baumartenzusammensetzung, sie wurden als Sukzessionswald eingestuft.

Das Vorhabensgebiet wird aufgrund dieser reich strukturierten Sukzessionswälder mit einem mäßigen naturschutzfachlichen Wert beurteilt.

Durch das Vorhaben ergibt sich vor allem ein längerer Flächenverlust von ca. 10 ha. Die Eingriffserheblichkeit ist mäßig. Ausgeglichen wird dieser durch die Wiederaufforstungen (ca. 7 ha), die Anlage der Sichtschutzhecke (ca. 800 m) und die Anlage eines Wiesen-Gehölz-Komplexes (ca. 1,63 ha). Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist mittel, es ergibt sich eine geringe Resterheblichkeit.

### **Tiere und ihre Lebensräume**

Intensiv untersucht wurden die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, sowie als Indikatorgruppe für Insekten die Zikaden, weitere Arten wurden bezüglich des potenziellen Vorkommens behandelt. Für die Vögel wird die Sensibilität als gering bewertet, die Eingriffserheblichkeit durch den Lebensraumverlust ist hoch. Durch die frühzeitige Pflanzung der Hecke, die anschließende Wiederaufforstung und die Anlage des Wiesen-Gehölzkomplexes sowie den Erhalt eines Lebensraumes für den Baumpieper ergibt sich eine

hohe Maßnahmenwirkung, die Resterheblichkeit ist daher als „keine“ bzw. als „Verbesserung“ für andere Vogelarten einzustufen..

Für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Zikaden wird die Sensibilität des Bestandes als gering eingestuft, da es sich nicht um einen für diese Tiergruppen geeigneten Lebensraum handelt. Auch für sonstige Tiergruppen ist das derzeit bestehende Lebensraumpotenzial geringwertig.

Dementsprechend sind die Auswirkungen gering, durch die Anlage des Wiesen-Gehölzkomplexes ist eine Resterheblichkeit mit der Bewertung „keine“ bis „Verbesserung“ gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Aus Sicht des Amtssachverständigen sind für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vernachlässigbare bis geringe Auswirkung gegeben.

Für die Baubezirksleitung Bruck an der Mur

Ing. Dr. Gerd Stefanzl  
(Amtssachverständiger)

Bruck/Mur, am 30.06.2009